

Satzung des Vereins Aktives Neustadt (Dosse) e.V.

Präambel

Der Verein Aktives Neustadt (Dosse) e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, sportliche, kulturelle und den Umweltschutz fördernde Angebote für die Stadt Neustadt (Dosse) und die umliegenden Dörfer zu schaffen und bestehende Angebote zu bereichern. Das Gemeinschaftsleben soll gefördert, ansässige Organisationen vernetzt und das Ehrenamt gestärkt werden. Menschen aller Altersstufen sollen die Möglichkeit bekommen, ganzjährig in sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Arbeitsgruppen und Projekten tätig zu werden.

Dabei soll das Naturfreibad Neustadt (Dosse) Anziehungspunkt für den Sport sowie für Kunst und Kultur sein. Es soll ein Platz geschaffen werden, der von allen Generationen genutzt werden kann. Das Gelände des Freibades ist damit neuer Mittelpunkt für körperliche wie geistige Bildung in der Region. Es gilt, das Areal materiell wie ideell zu entwickeln und die Bekanntheit dieser Ziele zu fördern. Diese Einrichtung dient gänzlich dem Wohle der Allgemeinheit und wird vom Verein nach besten Kräften betrieben, gefördert und unterstützt.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Aufgaben, die von dem Verein Aktives Neustadt (Dosse) e.V. wahrgenommen werden können. Daher wird der Verein auch weiterhin ein breites Aufgabenfeld haben, um das Zusammenleben in Neustadt zu bereichern, zu unterstützen und zu fördern.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen: Aktives Neustadt (Dosse) e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Neustadt (Dosse).
3. Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Der Verein richtet seine Tätigkeit darauf, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
2. Zweck des Vereines ist
 - die Förderung der Jugend- und AltenhilfeDieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zusammenarbeit mit den regional ansässigen Betreuungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Senioren und die Schaffung und Durchführung alters- und bedarfsgerechter sportlicher und künstlerischer bzw. kultureller Angebote. Darunter können fallen: Schwimmkurse aller Art, projektbezogene Arbeitsgruppen und den Schulunterricht unterstützende Arbeitsgemeinschaften.

- die Förderung des Sports
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch sportliche Ausbildung, Übungen, Training und Wettkämpfe im Schwimmbereich und im Breitensport.
- die Förderung von Kunst und Kultur
Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch die Durchführung von kreativen Arbeitsgemeinschaften, Malkursen, Lesungen, Ausstellungen und Konzerten.

Der Verein kann Zweckbetriebe unterhalten oder Hilfspersonen heranziehen.

§ 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Der Verein finanziert sich aus Zuschüssen, Beiträgen und Spenden. Über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird nach Ablauf des auf das Kündigungsquartal folgenden Quartals wirksam.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn Mitglieder durch ihr Verhalten den Zielen des Vereines widersprechen oder die Durchführung oder Wirkung von Vorhaben des Vereins behindern oder beeinträchtigen.

§ 9

Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. den Geschäftsführer (sofern berufen)

§ 10

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden; sie muss jedoch alle drei Jahre durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von einem Monat. Der Vorsitzende leitet auch die Versammlung.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliedervollversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang am Freibad mit einer Frist von mindestens 1 Monat vor der Versammlung.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. die Festsetzung der Beiträge,
 - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c. die Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 - e. die Änderung der Satzung,
 - f. die Beratung und Beschlussfassung gemäß § 13 über die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung kann über die Ziffer 4 a) bis f) aufgeführten Angelegenheiten nur beschließen, wenn sie als besondere Punkte auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufgeführt sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist unter Voraussetzung ihrer ordnungsgemäßen Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer, beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zu Ziffer 4 a) und e) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so muss in vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden und dieser Punkt der Tagesordnung erneut zur Abstimmung gestellt werden. Bei dieser Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben alle Rechte eines Mitgliedes, sie sind aber von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
10. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
11. Im Falle bestehender gesetzlicher Versammlungsverbote ist eine Mitgliederversammlung auch im Rahmen einer virtuellen Sitzung (Videokonferenz, Telefonkonferenz etc.) möglich. In diesem Falle gelten die Bestimmungen aus §10 Nr. 1 bis 9 ebenso wie bei einer Präsenzveranstaltung.

§ 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Personen.

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen oder mehrere Stellvertreter und den Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird für mindestens 4 Jahre gewählt, er bleibt vorerst solange im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen wurde.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 12

1. Der Vorstand leitet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
 - a) die verantwortliche Leitung der Vereinsarbeit
 - b) die Rechnungslegung
 - c) die Verwaltung des Vermögens
 - d) die Aufstellung eines Jahresvoranschlages und seine Durchführung.
3. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Er ist berechtigt, eine(n) Geschäftsführer(in) zu bestellen.
Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes, der oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n und der Schatzmeister. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
7. Im Falle bestehender gesetzlicher Versammlungsverbote ist eine Beschlussfassung des Vorstands auch im Rahmen einer virtuellen Sitzung (Videokonferenz, Telefonkonferenz etc.) möglich.
Alternativ kann eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren erfolgen. Im Falle einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren soll diese in Schriftform vorgenommen

werden. Das bedeutet eine postalische Übersendung der von den Organmitgliedern unterschriebenen Beschlüsse. Ein Versand als E-Mail bzw. Dateianhang entspricht nicht der gesetzlichen Definition der Schriftform. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfordert zugleich auch die ausdrückliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Diese Zustimmung sowie die Beschlussfassung werden in einem Protokoll zum Umlaufverfahren dokumentiert.

8. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Aufgaben im Verein eine Kostenerstattung erhalten. Darunter fallen auch Reisekosten (nach dem Bundesreisekostengesetz).

§ 13

1. Über die Auflösung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so muss in vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden und dieser Punkt der Tagesordnung erneut zur Abstimmung gestellt werden. Bei dieser Abstimmung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Neustadt (Dosse), d. 17. Juni 2020